



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1856**

XXV. Kurfürst Joachim II. bestätigt dem Städtchen Plaue das Recht zum  
Betrieb des Braugewerbes am 4. Mai 1536.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54716](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54716)

XXIV. Kurfürst Joachim I. gewährt den Bürgern Plaue's das Recht der Bierbrauerei gleich andern Städten, am 21. October 1531.

Wier Joachim, von gots gnaden Marggraffe zu Brandenburgk, des heiligen Römischen Reichs Ertzkammerer vnd Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd wenden hertzogk, Burghgraff zu Nurnbergk vnd fürst zu Rugen, Bekennen vnd thun kundt öffentlich mit diesen brieffe vor vns, vnser Erben vnd sonst allermenniglich, als wir vnser liebe getrewen Alle einwoner des Stetleins Plawen vfm Kietz vnd vfm herge Erblichen von Merten, Georgen, Wolffen vnd Adloff von walfels gebrüedern vnd vettern erkaufft vnd an vns gebracht, nach inhalt der kaufbrieffe vnd vertrege dar vber volzogen vnd vfericht, haben wir demselben nach den Einwonern daselbst, so Brauffet vnd gelegen heuser darzu haben, wie in Andern vnfern Stetten von jglicher Ton 12 pf. zur Ziefe zu geben, dar von vns vnd vnser herschafft fur vnd fur acht, vnd jnen 4 pf. zu erhaltung der Stad gebur vnd notturfft gefallen sollen, gnediglich vorgont vnd erleubt, vorgonnen vnd erleuben Inen vnd Iren nachkommen fur vnd fur gleich andern vnfern Stetten vnd einwonern daselbst zu Brawen vnd gewönliche Ziefe von Iglicher Tonn darvon zugeben vnd eigentlich alle Quartall in vnser Cammer zuberechnen, solch gelt bei ihren pflichten durch ihre geschworne des Rahts, so darzu verordnet werden sollen, zu vberantworten, wie obtet, in Krafft vnd macht dis brieffs vnd Also, das sie sich nu furder mehr des hierbrawens, gleich andern vnser Stette vnd Einwohnern vnfers Churfurstenthumbs der Mark zu Brandenburgk zu gebrauchen, vnd darvon zu ernehren macht haben, Aber auf ein mall vber 16 schfl. oder 1 W. Maltz nicht Brawen sollen, Auch alle Jar den dritten Pfennig vns oder vnfern Amtman, der zu Iderzeit do sein wirdt, mit vnfern wissen klerlichen berechnen, darvon sollen sie macht haben der Stadt notturfft zu jren besten zu verbawen vnd An zu legen, welchs auch soll im Stadbuch zu Iderzeit also verzeichnet werden, Alles getreulich vnd vngeferlich. Zu vrkundt mit vnserm Anhangenden Ingesiegell versiegelt, Nach Christi geburt Tausendt funfhundert vnd jm Ein vnd dreiffigsten Jar. Cöln an der Sprew, Am Tage Vndecim mill. virginum.

Wolfgangus Ketwigk,  
Doctor vnd Camerarius.  
manu propria.

XXV. Kurfürst Joachim II. bestätigt dem Städtchen Plaue das Recht zum Betrieb des Braugewerbes, am 4. Mai 1536.

Wier Joachim, von Gots gnaden Marggraf zu Brandenburgk, des heyligen Römischen Reichs Ertzkammerer vnd Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd wenden Hertzogk, Burggraf zu Nurnbergk vnd furst zu Rugen, Bekennen vnd thun kundt öffentlich mit diesen brieffe vor vns, vnser Erben vnd nachkommen, Marggraffen zu Brandenburgk vnd sonst vor Allermenniglich, Als etwan der hochgeborn furst her Joachim, Marggraff zu Brandenburgk, Churfurst, vnser freuntlicher vnd gnediger lieber herr vnd vater seliger vnd löblicher gedechtnus, vnser Schloß vnd Stetichen Plawen mit seinen Zugehörungen von den von walfels in einen Erblichen



kauf In vergangen Jaren zu sich gebracht, Auch Burgermeister Rahtman vnd gnanter gemeine vnd ihr Nachkommen des obgeschriben Stetichens Plawen das hierbrawen vergundt hatt, laut seiner liebn brieffes darvber ausgangen, das wir solche begnadung sambt Andern jrem Alten herkommen gute gewonheit vnd hergebrachte gerechtigkeit, zu wasser vnd zu lande, wie sie bissher in gebrauch gehabt vnd haben, Confirmiret vnd bestetigt haben, Confirmiren vnd bestetigen folchs alles vnd iglichs, wie obttet, in Krafft vnd macht diels brieffes, vnd wollen, das sie vnd ihre Nachkommen vnvorhindert dobey bleiben sollen, doch vns an Unfern vnd sonst Jederman An seinen Rechten ohne schaden. Zu vrkundt mit Unfern Anhangenden Ingesiegell vor siegelt vnd geben zu Brandenburgk Am Donnerstagk nach Mifericordias domini, Nach Christi vnfers lieben hern geburt Taufent funfhundert darnach jm Sechs vnd Dreiffigsten Jahre.

Wolfgangus Ketwigk,  
Doctor vnd Camerarius.

manu propria.

Aus einer alten Copie.

NB. Die Bezeichnung Wolfgangus von Ketwig als „Camerarius“ ist in dieser und der vorigen Urkunde wohl in Cancellarius zu verbessern.

XXVI. Visitationss-Protokoll der Pfarren und Kirchen zu Plauen und Briesz,  
vom Jahre 1541.

Plauen: Collator vnser gnedigster her. Der pfarrer hat ein Pfarhaus, hat frei holtz, hat ein kolgarten an der pfarre, hat den kornzehendt vom Schlosse vnd vom stedtlein doselbs, hat bei III<sup>e</sup> Communicanten, hat VII schilling groschen vom papenwerder, hat allhie vfm schlosse in der Capeln ein lehen gehabt, welchs der alte kurfürst seliger der pfarre soll jncorporirt haben, hat jerlichs einkommens VI W. korns jm dorffe zu Zitz, geben II leute, einer Brune (peter Luidicke), der ander Simon (Andres) Paus genandt, gibt jeder die helffte; hat II filial, Nemlich Brist, ist hernach gesetzt, vnd Wolterfsdorff, jm stift Magdeburgk gelegen, gibt dem Pfarrer jerlich 1 W. rocken vnd 6 schfl. korn vnd vom pfarhoff vnd desselben 2 hufen 1 W. rogken vnd 6 schfl. habern sambt dem virzeiten pfenningk. Dieser Pfarrer soll hinfuro von einer leiche haben XII pf. (3 gr.) vnd vor die einleitung einer braut oder fechswocherin 1 gr. zu den maltzeiten, wie vor alters; XLV gr. geben die vorsteher der schutzen gilde zu plauen dem pfarrer von der ewigen Messe, jtem noch 4 gr. von derselben gulden, L groschen der richter vfm Kietz, doselbs auch von der ewigen messe XX gr., geben die vorsteher der kirchen alhie dem Pfarrer aus dem beutel alle quartal 5 gr., jtem noch 30 gr. von wehren, jtem noch 2 fl. vnd 20 gr. von dem paffen werder. Wiewol der jtzige pfarrer alhie nichts pro jnuentario funden, hat er doch den visitatorn vorwilligt, jn seinem Abscheiden 1 W. korns vnd ein kuhe zuorlassen. So sollen die leute dorin zeugen 8 zienen kandel, 8 zienen schuffell, II spanbette, ein tisch, das soll stets jn der pfarre pro jnuentario bleiben. (Difer Pfarrer hatt pro inuentario gefunden 18 schfl. rogken, 15 schfl. gersten vnd 9 schfl. habern, jtem ein span bette, das soll steths bei der pfarre pro inuentario pleiben.)

Schulmeister alhie, vorweset auch die kulturei vnd stadtschreiberei, Auch die orgel, hat jerlich aufs jdem haufe III gr., jtem wirdt jme alle tage eine maltzeit zu hofe gegeben, jtem 1 W. rogken vom schlosse vnd 14 schfl. rogken von Michael Furstenberg, jtem 1 W. vnd 17 schfl. habern von den burgern vnd von jedem knaben alle quartal 2 gr., 1 fsck. (4 fl. vnd 30 gr.) von der Elenden gilde, 1 fsck. (4 fl.) von der schutzen gilde, 1 fsck. vom lehen Corporis Christi, XIII schfl.